

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 43

Ausgegeben Oppeln, den 21. Oktober 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 227–232 d. R.-G.-Bl., Nr. 28 d. Pr. G.-S., S. 507; Ausführungsanw. d. B. R. V. zum Kapitalabfindungsgesetz, S. 508; desgl. über Wildpreise, S. 510; Warnung vor einem ongebl. Offizierstellvertreter, Anmeldung von Wertpapieren, S. 511; Sammlung der Heilsarmee für Kriegsspielungen, S. 512; Preisgabenammlung für das Feldartillerie-Regiment Nr. 6, Befegung des Provinzial-Medizinalkollegiums, beschlagnahmte Kriegspostarten, S. 512 u. 513; Vertrieb von Kriegswohlfahrtspostarten, Freigabe der Kaution für Wilhelm Japp, Ortschulinspektor der kath. Schule in Kriewald, S. 512; Schonzeit für Rehfalber, Errichtung einer Fleischuttermehlfabrik in Goslawitz-Oppeln, Photographieren und Zeichnen von Anlagen usw., S. 513; Höchstpreise für Vollmilch, Viehweiden Personalnachrichten, S. 514.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verflündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

954. Die Nummern 227 bis 232 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5501 eine Bekanntmachung über Roßtabak, vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5502 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Roßtabak, vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5503 eine Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen, vom 10. Oktober 1916.

Nr. 5504 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 9. Oktober 1916.

Nr. 5505 eine Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl, vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5506 eine Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren, vom 11. Oktober 1916.

Nr. 5507 eine Bekanntmachung über Erleichterungen im Brennerbetrieb und Branntweinverlehr und Regelung der Betriebsaufsagevergütungen für das Betriebsjahr 1916/17, vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5508 eine Bekanntmachung, betreffend Holvereichtungen für Waren aus den besetzten

feindlichen Gebieten, vom 12. Oktober 1916.

Nr. 5509 eine Bekanntmachung über die Durchführ von kondensierter Milch und von Milchpulver, vom 13. Oktober 1916.

Nr. 5510 eine Bekanntmachung über Kartoffeln, vom 14. Oktober 1916.

Nr. 5511 eine Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenerversicherung vom 12. Oktober 1916.

## Preussische Gesetzsammlung.

955. Die Nummer 28 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11538 eine Verordnung, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —), vom 1. September 1916.

Nr. 11539 einen Erlaß des Staatsministers, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausübung der dem Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung einer öffentlichen Anlage bei Güterbög verleihten Enteignungsbefugnis, vom 30. September 1916.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**956.** Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle der Kriegsverjüngung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

### Ausführungsanweisung erlassen:

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

1. Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemannes und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

2. Als Stelle zur Prüfung der Richtigkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmendem Bescheide der Militärbehörde versicherte Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgehuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3. Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstücke mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten, oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhaufe versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbstsicherung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Erwerbung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4. Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schulverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unfündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähiger oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bezahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die

sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenzustände geregelt sind und dergleichen mehr.

6. Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige Bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuschütten ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7. Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbstständig geeignete Ermittlungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen. In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Bandwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen könne.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Renten-  
gutsgründung handelt, in der Regel der Spezial-  
kommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu

einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungs-  
wesen oder die Revolutionsverbände der Bau-  
genossenschaften;

- c) die nach den bestehenden allgemeinen Grund-  
sätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorge-  
organisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunter-  
nehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung  
über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzu-  
holen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Re-  
gierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemein-  
nütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit  
es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen  
handelt.

8. Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der  
Landrat (Bürgermeister nach Nr. 3 Abs. 4 der Be-  
kannmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene  
Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner  
Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar  
dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justiz-  
departement), Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonial-  
amt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des  
Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5  
der Bekanntmachung hiervon abzustehen ist.

9. Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise  
(Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt  
oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister)  
des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nach-  
dem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs.  
2c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten  
über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen  
Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gut-  
achten der Fürsorgeorganisation an den Landrat  
(Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben.  
Dieser übernimmt die weitere Prüfung, insbesondere  
auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2a und b,  
erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8  
vorgeschriebenen Weise.

Zu Nr. 5. der Bekanntmachung.

10. Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung  
der für den Antragsteller zuständigen Pensions-  
regelungsbehörde durch die für die Zahlung der  
Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im  
Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde be-  
zeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der  
Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppen-  
Angehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise  
aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide  
an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so  
muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung  
der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) be-  
scheinhigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann.  
Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte  
Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an  
Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten

kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Leibeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erblassens der abgefundenen Verforgungsgebühren in das Pensionsabrechnungsbuch zu veranlassen.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

11. Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichsten Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-)vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dal. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12. Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Bewildenswege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

### 957. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (RGBl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

I. Für Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für

Wild vom 17. September 1916 (RGBl. S. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild (mit Dede) für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,45 Mark,
2. bei Rot- und Damwild (mit Dede) für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,25 "
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
  - a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,30 "
  - b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,10 "
4. bei Hasen:
  - a) mit Balg, das Stück . . . . . 5,75 "
  - b) ohne Balg, das Stück . . . . . 5,45 "
5. bei wilden Kaninchen
  - a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,65 "
  - b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,55 "
6. bei Fasanen
  - a) Hähne, das Stück . . . . . 4,95 "
  - b) Hennen, das Stück . . . . . 3,85 "

II. Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild
  - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 Mark,
  - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,70 "
  - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 0,90 "
2. bei Rot- und Damwild
  - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,10 "
  - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,50 "
  - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 0,70 "
3. bei Wildschweinen
  - A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
    - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 "
    - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,80 "
    - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,00 "
  - B. bei Tieren über 35 Kilogramm
    - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,00 "
    - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,50 "
    - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,00 "
4. bei Hasen
  - a) mit Balg, das Stück . . . . . 6,00 "
  - b) ohne Balg, das Stück . . . . . 5,70 "
- 5) bei wilden Kaninchen

- a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,80 Mark,  
b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,70 "
6. bei Hasen  
a) Hähne, das Stück . . . . . 5,25 "  
b) Hennen, das Stück . . . . . 4,25 "  
Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Ein-  
wohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende  
Preise:
1. bei Rehwild  
a) für Rücken und Keule (Ziemer  
und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 Mark,  
b) für Blatt oder Bug für 0,5  
Kilogramm . . . . . 1,85 "  
c) für Ragout oder Kochfleisch für  
0,5 Kilogramm . . . . . 0,90 "
2. bei Rot- und Damwild  
a) für Rücken und Keule (Ziemer  
und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,35 "  
b) für Blatt oder Bug für 0,5  
Kilogramm . . . . . 1,65 "  
c) für Ragout oder Kochfleisch für  
0,5 Kilogramm . . . . . 0,70 "
3. bei Wildschweinen  
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm  
einschließlich  
a) für Rücken und Keule (Ziemer  
und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 "  
b) für Blatt oder Bug für 0,5  
Kilogramm . . . . . 1,95 "  
c) für Ragout oder Kochfleisch für  
0,5 Kilogramm . . . . . 1,00 "
- B. bei Tieren über 35 Kilogramm  
a) für Rücken und Keule (Ziemer  
und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,25 "  
b) für Blatt oder Bug für 0,5  
Kilogramm . . . . . 1,65 "  
c) für Ragout oder Kochfleisch für  
0,5 Kilogramm . . . . . 1,00 "
4. bei Hasen  
a) mit Balg, das Stück . . . . . 6,50 "  
b) ohne Balg, das Stück . . . . . 6,20 "
5. bei wilden Kaninchen  
a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,95 "  
b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,85 "
6. bei Hasen  
a) Hähne, das Stück . . . . . 5,70 "  
b) Hennen, das Stück . . . . . 4,60 "
- III. Wild wird im Kleinvertaufe durch den  
Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen  
die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise  
nicht überschritten werden.
- IV. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage  
der Verkündung in Kraft.  
Berlin W. 9, den 25. September 1916.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Der Minister des Innern.

## 958. Warnung vor einem angeblichen Offizierstellvertreter.

Am 9. August 1916 hat ein Offizierstell-  
vertreter Kurt Bruno, angeblich vom Kampf-  
flugzeug-Geschwader 24 Staffel 3, Armeekorps-Abteilung  
Strang, unter Vorzeigung eines von dieser Ab-  
teilung ausfertigten zweiten Soldbuches wegen  
eines Augenleidens Aufnahme im Bayerischen  
Krankenhaus Lütlich gefunden. Er verschwand  
von dort schon am nächsten Tage, nachdem er die  
Erhörung vom 1. bis 10. August mit 68,34 Mk.  
erhoben hatte. Es besteht weder der angegebene  
Truppenteil noch stimmen die sonstigen in dem  
zurückgelassenen Soldbuch enthaltenen Angaben  
persönlicher Art. Soldbuch mit Stempel ist ge-  
fälscht.

Größe: 1,70—1,75 m, Haar: schwarz, kleiner  
Scheitel, etwas gekräuselt, Bart: keinen, glatt-  
rasiert,

Bekleidung: Offizier-Stellvertreter mit neuen  
goldenen Treppen und metallenen Propellern auf  
Schulterklappen.

Eisernes Kreuz 1. und 2. Kl., Hessische  
Tapferkeits-Medaille, Oldenburgisches Verdienst-  
kreuz 2. Kl.

Kurzes Seitengewehr.

Berlin, den 26. September 1916.

Kriegsministerium.

Armeeverwaltungs-Departement.

## 959. Die Frist für die Anmeldung der ausländischen und der im Ausland be- findlichen Wertpapiere

läuft am 31. Oktober d. Js. ab. Bei der  
Wichtigkeit dieser Bestandsaufnahme, welche schon  
durch die auf die Unterlassung der Anmeldung  
gesetzten strengen Strafen (1500 Mk. Geldstrafe  
oder drei Monate Gefängnis) entsprechend hervor-  
gehoben wird, seien sämtliche Besitzer ausländischer  
u. s. w. Wertpapiere nochmals auf die Verpflichtung  
hingewiesen, daß sie ihren Besitz an Aktien, Antells-  
scheinen, Zertifikaten, Schuldverschreibungen jeder  
Art, die von ausländischen Gesellschaften, Gemein-  
wesen, Staaten u. s. w. ausgegeben worden sind,  
ferner auch ihren etwa im Ausland befindlichen  
Besitz an (inländischen oder ausländischen) Wert-  
papieren bei der Reichsbank mit dem dort erfäl-  
tlichen vorchriftsmäßigen Formular bis zum 31.  
Oktober 1916 anzumelden haben. Anmelde-  
pflichtig ist in erster Linie stets der Eigentümer  
der Wertpapiere. Hat er aber die Wertpapiere  
an eine inländische Bank, Sparkasse, Kreditanstalt,  
Genossenschaft u. s. w. oder an einen inländischen  
Kaufmann im Betriebe dessen Handelsgewerbes  
unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand  
übergeben, so liegt dem betreffenden Verwahrer  
die Anzeigepflicht ob.

## Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**960.** Auf den Antrag vom 8. September 1916 verlängere ich hiermit die der Heilsarmee gemäß meiner Besägung vom 17. April 1916 — O. P. I. Koll. 129. II. — zunächst bis Ende September 1916 erteilte Genehmigung zur Veronstaltung einer Sammlung durch Zeitungsaufrufe zur Errichtung einer Kriegsspielung für arme bedürftige Kriegerfrauen und Kinder unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. März 1917.

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, daß die Heilsarmee mit dem Nationalen Frauendienst in enger Arbeitsgemeinschaft verbleibt und auch künftighin stets ein Mitglied der Heilsarmee an den regelmäßigen Sitzungen der Besäßigungskommission des Nationalen Frauendienstes teilnimmt.

Breslau, den 2. Oktober 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

An die Heilsarmee, Hilm für Helmatlose, Hier X, Hinterbleiche 1.

**961.** Auf den mir von Frau Major von Wellenthin vorgelegten Antrag vom 2. Oktober d. Js. erteile ich auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der Ausführgesetzbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember 1916 die Erlaubnis, zur Beschaffung von Liebesgaben für die Mannschaften des Feld-Artillerie-Regiments von Peuder (1. Schles.) Nr. 6 sowie zur Unterstützung von bedürftigen Angehörigen der Mannschaften eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen, gebeten werden.

Breslau, den 5. Oktober 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An den Fabrikstifter Herrn Eugen Freund, Hochwohgeboren, hier, Hohe-Jollerstr. 21.

**962.** Der Herr Minister des Innern hat im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 1. Oktober d. Js. ad die kommissarische Verwaltung der erledigten Mitgliedsstelle bei dem Medizinalkollegium der Provinz Schlesien dem Geheimen Medizinalrat, Professor Dr. Meißner, und die kommissarische Verwaltung der Medizinalassessorstelle dem Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der hiesigen Universität Professor Dr. Bunte übertragen.

Breslau, den 10. Oktober 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**963.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender im Verlage von Rich. Frauenstein in Altenburg S. A. erschienenen Postkarten angeordnet:

1. Einbecker,
2. Doppelbecker,
3. Veruche mit dem Fliegermäuschen,
4. Das ist wieder so böig, daß kein Mensch fliegen kann,
5. Fokker und A. E. G. - Jagdgestell,
6. Der Stab-Offizier an einem hellen Wintertage,
7. 'a bischen wenig, was von der Maschine übrig geblieben ist,
8. Franz und Emil, oder die feindlichen Brüder,
9. Alte Farman-Mine zum Ueberlandflug startend,
10. Wie ist sowas überhaupt möglich, Herr Leutnant?

Oppeln, den 12. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**964.** Der Herr Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen hat am 11. September 1915 (Tagebuch-Nr. 98. I. 26./15.) der Farberphotographischen Gesellschaft in Stuttgart die Ausgabe und den Vertrieb von Kriegswohlfahrtspostkarten zugunsten des „Invalidenbrot“ genehmigt.

Diese Genehmigung ist unter dem 10. April 1916 (Nr. 566. I. 26./16.) bis zum 30. Juni d. Js. verlängert und eine weitere Verlängerung unter dem 19. Juni d. Js. (Nr. 721. I. 26./16.) bis zum 31. Dezember 1916 erteilt worden.

Mit dem Vertrieb der Karten im dortigen Bezirk ist Frau E. Schmidt aus Gleiwitz betraut worden.

Oppeln, den 13. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**965.** Die dem Beamten der Hamburg-Amerika-Linie, Wilhelm Japp aus Hamburg, am 14. März 1914 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsberriebe als Aufwanderungsagent ist erloschen. Wegen Freigabe der für seine Geschäftsführung hinterlegten Kaution von 3000 M. bringe ich dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Ansprüche an diese Kaution binnen 12 Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, bei mir anzumelden.

Oppeln, den 13. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**966.** Der Pfarrer Gladisch zu Anuram ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Kriewald, Kreis Rhynik, ernannt worden.

Oppeln, den 9. Oktober 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**967.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Postkarten angeordnet:

laufende Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten
18	Heinrich Carle, Hannover	Zerstörte große Hemers-Ferme in Flandern.
19	"	Zerstörter Weg zur kleinen Hemers-Ferme in Flandern.
20	"	Tersbille-Ferme-Ruine.
21	"	Zerstörte Tersbille-Ferme-Obstgarten.
22	"	Zerstörte Union-Ferme.
23	"	Zerstörte Violette-Ferme links der Tersbille.

Oppeln, den 12. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**968.** Auf Grund des § 40c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuss beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1916 die gesetzlich bis 31. Oktober dauernde Schonzeit für Rehfälber auf die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1916 auszuweiten, **sodass Rehfälber in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November geschossen werden dürfen.**

Oppeln, den 14. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuss zu Oppeln.

**969.** Der Unternehmer Friedrich Zahl aus Bremen beabsichtigt, in der Nähe der Eisenbahnstation Goslawitz, Kreis Oppeln, eine Fleisch-Futtermehlfabrik zu errichten und die Abwässer dieser Fabrik dem Mallnobach zuzuführen. Wegen Errichtung der Fabrik schwebt bereits das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren gemäß §§ 16 fa. der Reichsgewerbeordnung. Nunmehr hat der Unternehmer auch den Antrag gestellt, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen, die Abwässer nach vorgezeichnetem Klärungs- und Reinigungsverfahren dem Mallnobach zuzuführen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 23. Oktober 1916 ab **14 Tage** lang zu jedermanns Einsicht in dem Büro des Bezirksausschusses in Oppeln in der Regierung — Schloßgebäude — ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem **Bezirksausschuss in Oppeln Widersprüche** gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsan-

weisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diesemigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Besahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginn der Ausübung des verlierten Rechts an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers **Termin auf Sonnabend, den 18. November, vormittags 10 Uhr, in der Regierung — Schloßgebäude — im zweiten Stockwerk, Zimmer Nr. 71, anberaumt.**

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 17. Oktober 1916.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**970. Anordnung.** Auf Grund des § 9 h des Gesetzes über den Bilagerungsstand vom 4. Juni 1851 (Gesetz Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimmte ich:

§ 1. Es ist verboten, Anlagen, die der Landesverwaltung dienen, zu photographieren oder abzuzeichnen.

§ 2. Zur übrigen ist das Photographieren und Zeichnen auf und an öffentlichen Wegen und

Plätzen, Wasserstraßen, Eisenbahnen und Bahnhöfen nur mit besonderer Erlaubnis statthaft.

Die Erlaubnis ist in dem Bereiche der Festungen Breslau und Glatz bei den Kommandanturen, im übrigen bei dem stellv. General-Kommando oder bei den von diesen Dienststellen bezeichneten Behörden nachzusehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. September 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

**971. Anordnung.** Für die Landkreise Beuthen OS., Hindenburg, Gleiwitz, Rattowitz, Pleß, Rybnik und Tarnowitz und für die Städte Beuthen OS., Gleiwitz, Rattowitz und Königschütze OS. hebe ich den § 1 meiner Anordnung vom 19. 10. 15 — III Nr. 129320 — (betr. Höchstpreis für Vollmilch) (Amtsblatt 1915 Seite 442) hiermit auf.

Breslau, den 7. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

### 972. Viehschen.

Erlöse:

Hände. Kreis Neisse: Unter den Pferden des Bauergutsbesizers Niols Peter in Glumpenau.

### 973. Personalmeldungen

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronensorden 4. Klasse:

dem Hauptlehrer Franz Pigulla in Laband, Kreis Gleiwitz;

die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse:

den Sanitätsräten Dr. Emanuel Glaser, Dr. Max Kunze und Dr. Bruno Sogalla in Rattowitz, dem Direktor der Verkaufsvereinigung ostpreussischer Kalkwerke Erich Bartsch in Oppeln.

Erteilt: die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des Oesterreichischen Ehrenzeichens 2. Klasse vom Roten Kreuz dem Großaufmann Max Böhmer in Beuthen OS.

Vom Provinzialschulkollegium Breslau.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Eugen Hoentiger zum Königl. Oberlehrer am Gymnasium in Zabörze.

### 974. Personalveränderungen

im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Verliehen: der Charakter als Postsekretär dem Postverwalter Melinae in Annaberg, Kreis Rattorb, der Titel „Ober-Postassistent“ den Postassistenten Fiegel in Oberglogau und Dyak in Myslowitz, der Titel „Ober-Telegraphenassistent“ dem Telegraphenassistenten Haase in Rattowitz.

Etatsmäßig angestellt: Als Postsekretär der Postsekretär Neugebauer aus Königschütze in Rattowitz, als Postassistent der Postassistent Heide aus Czempin in Cosslau, Kreis Rybnik.

Uebertragen: Eine Postinspektorstelle bei dem Postamt in Tarnowitz dem Ober-Postpraktikanten Sattler aus Posen unter Ernennung zum Postinspektor, die Postmeisterstellen in Konstadt OS. und Lübenau den Postsekretären Schütz aus Fulda und Strzempa aus Rattowitz unter Ernennung zu Postmeistern, Bureaubeamtenstellen 1. Klasse bei den Ober-Postdirektionen in Oppeln und Breslau dem Telegraphensekretär von Könn aus Hamburg und dem Postmeister Eifermann aus Konstadt OS., beiden unter Ernennung zu Ober-Postsekretären.

Versezt: Postinspektor Kinsland von Tarnowitz nach Berlin, Postsekretär Bigener von Neisse nach Breslau, die Ober-Postassistenten Bienel von Königschütze OS. nach Zabörze I, Marinktsch von Cossl OS. nach Neisse, Plachnow von Sobrau OS. nach Rattowitz, Horoba von Kost OS. nach Langendorf, Kr. Gleiwitz, letzter unter Ernennung zum Postverwalter, Ober-Telegraphenassistent Erdger von Breslau nach Neisse.

Gestorben: Postsekretär Boigt in Rattowitz.